



An
die betroffenen Kreise und Verbände
gemäß Verteiler

Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung)
Stellungnahme der Länder

Aktenzeichen: WR III 3 - 73103-1/0

Bonn, 06.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich den Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (sog. Mantelverordnung), um Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit diesem seit langem geplanten Vorhaben sollen insbesondere die Umweltanforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen erstmals bundeseinheitlich geregelt und die Anforderungen des Bodenschutzes insgesamt an den gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse angepasst werden.



Seite 2

Hierzu sollen

- die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung, EBV) neu geschaffen,
- die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neu gefasst sowie
- die Deponie- und die Gewerbeabfallverordnung geändert werden.

Die EBV hat zum Ziel, Schadstoffe, die beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vor allem durch Sickerwasser in den Boden und das Grundwasser eindringen können, nachhaltig zu begrenzen. Mineralische Ersatzbaustoffe sind u.a. Recycling-Baustoffe sowie Schlacken aus der Metallerzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen. Die Verordnung enthält insbesondere Regelungen zur Güteüberwachung bei Aufbereitungsanlagen sowie die aus Sicht des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes erforderlichen Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke.

Im Rahmen der Neufassung der BBodSchV wird neben einer insgesamt stringenteren Fassung der Verordnung der Gegenstand der Regelungen wie folgt erweitert: im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes um das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht (insbesondere in der Verfüllung), die bodenkundliche Baubegleitung sowie Aspekte des physikalischen Bodenschutzes; im Bereich der Gefahrenabwehr um den Aspekt der Bodenerosion durch Wind.



Seite 3

Der Referentenentwurf beruht auf einer z.T. weitreichenden Fortentwicklung des 3. Arbeitsentwurfes der Mantelverordnung vom 23. Juli 2015. Die Änderungen gehen wesentlich auf die Erkenntnisse zurück, die im Rahmen des in der ersten Jahreshälfte 2016 durchgeführten Planspiels zusammen mit den Akteuren der betroffenen Kreise und Behörden gewonnen wurden. Sie sind in zwei ebenfalls beigefügten Anlagen inhaltlich und synoptisch dargestellt.

Um den Umgang mit den Dokumenten zu erleichtern, sind die Verordnungstexte und die Begründung jeweils in einer eigenen Datei beigefügt. Der Verordnungsentwurf ist ebenso wie der vorläufige Abschlussbericht des UFOPLAN-Vorhabens „Planspiel Mantelverordnung“ auch auf der Seite <http://www.bmub.bund.de/N53979/> einzusehen.

Der Entwurf ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

Der weiteren Prüfung unterliegen u. a.:

- ob Bedarf für Sonderregelungen im Bodenschutzrecht für das Auf- und Einbringen auf bergbauliche Halden sowie für die Abraumlagerung bei Tagebauen besteht;
- ob für andere als die von § 2 Nummer 1 EBV-E erfassten mineralischen Abfälle, die ebenfalls für den Einbau in technische Bauwerke geeignet sein könnten, deren mögliche Verwendung als Ersatzbaustoff im Einzelfall auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis ausdrücklich geregelt werden sollte;
- die Regelungen zu Nebenprodukten und zum Ende der Abfalleigenschaft;
- die Verwendungsmöglichkeiten von Schlacken aus der Stahlindustrie und von Gießereisanden;



Seite 4

- die Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen, insbesondere die Abgrenzung zwischen Bodenschutzrecht und landwirtschaftlichem Fachrecht zur Vermeidung von Doppelregelungen in Bezug auf die Gefahrenabwehr bei Erosion und auf physikalische Einwirkungen auf das Bodengefüge;
- die Aufnahme der Gefahrenabwehr bei Bodenerosion in den Anwendungsbereich der Verordnung (§ 1);
- das Verhältnis des § 9 BBodSchV zu § 6 der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung;
- die Verbringung von landwirtschaftlichen Ernteresten, Erden oder Mutterboden auf landwirtschaftliche Flächen.

Die mündliche Anhörung zum Entwurf wird

am 02.03.2017

um 10:00 Uhr in Raum 1.150

im BMUB Bonn, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn,

stattfinden. Ich bitte um Rückmeldung zu Ihrer Teilnahme bis zum 23.02.2017 an das Referatspostfach wriii3@bmub.bund.de.

Für eine schriftliche Stellungnahme möglichst vor der mündlichen Anhörung, spätestens aber bis zum

06.03.2017

an das Referatspostfach wriii3@bmub.bund.de wäre ich Ihnen dankbar.



Seite 5

Für Rückfragen stehen Herr Raffelsiefen (Durchwahl -3432,
markus.raffelsiefen@bmub.bund.de) und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heugel